

jetzigen Korne“ (gemeint ist der Münzfuß überhaupt) nichts ändern wollten ohne die Einwilligung der Landschaft¹⁾. Dieser Beschränkung des fürstlichen Münzrechts entzog sich Kurfürst August dadurch, daß er 1570 die früher von ihm und seinen Ständen bekämpfte Reichsmünzordnung annahm, worauf er und seine Nachfolger nicht mehr mit der Landschaft, sondern gemeinsam mit den Reichsständen des Obersächsischen Kreises auf dessen Probationstagen und mit Kaiser und Reich auf den Reichstagen das Münzwesen regelten. Nachdem Kursachsen sich durch die Verträge von 1667 und 1690 mit Brandenburg und den braunschweigischen Herzögen in Wirklichkeit, wenn auch nicht formell²⁾, von der Reichsmünzordnung losgesagt hatte, sind die Kurfürsten und Könige bis zum Übergang der Münzhoheit an das Deutsche Reich 1871 in der Ausübung dieses Rechts nur durch Verträge mit anderen Regierungen und seit 1831 durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände beschränkt worden.

Unter den Herzögen der drei von Johann Georg I. gestifteten Nebenlinien des Albertinischen Hauses hat nur Johann Georg von Sachsen-Weißenfels in den Jahren 1701 und 1702 zu Weißenfels gemünzt, wozu er das Recht aus dem Besitz des Fürstentums Querfurt herleitete. Seine Münzstätte wurde aber auf kurfürstlichen Befehl kurzerhand aufgelöst, ohne viel Schaden angerichtet zu haben³⁾.

Im Mittelalter finden wir neben den Markgrafen noch die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg und die Äbte von Pegau im Besitz des Münzrechts, das von Meißen und Pegau nur bis Ende des 13. Jahrhunderts, von Merseburg bis ins 14. und von Naumburg bis ins 15. Jahrhundert ausgeübt wurde. Nur bei Merseburg ist eine kaiserliche Verleihung des Markt-, Münz- und Zollrechts (1004 durch Kaiser Heinrich II.) nachweisbar; für Naumburg und Pegau ist sie immerhin wahrscheinlich⁴⁾. Das Bistum Meißen begründete sein Münzrecht auf eine angebliche Verleihung Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1232⁵⁾, die von Karl IV. 1372 bestätigt wurde. Indessen

¹⁾ Klotzsch I, 271.

²⁾ Diese Verträge sind wohl deshalb auch nicht in die Sammlung der Landesgesetze, den Codex Augusteus, aufgenommen worden.

³⁾ Schröter, Die Münzen und Medaillen des Weißenfelsener Herzogshauses (Weißenfels 1909).

⁴⁾ v. Posern-Klett, Sachsens Münzen im Mittelalter (Leipzig 1846) S. 248. 258. 284. 320.

⁵⁾ Gersdorf, Urk.-Buch d. Hochstifts Meißen. Cod. dipl. Saxon. II, 1, XIX u. 101 Nr. 112; II, 2, 136 Nr. 621/2. Siehe auch v. Posern-Klett, Sachsens Münzen im Mittelalter S. 235.